

**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit  
für den Bachelorstudiengang  
Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Fachhochschule  
Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007  
zuletzt geändert am 23.06.2010 (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)**

**§ 1  
Grundlage**

Grundlage dieser Ordnung ist die Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 12.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung.<sup>1</sup>

**§ 2  
Zielsetzungen des Praktikums**

Die Ziele und Voraussetzungen für die beiden vorgesehenen Praktika (im folgenden Praktikum Teil 1 und Praktikum Teil 2 genannt) sind im Pflichtmodul Theorie-Praxis-Projekt (GD M 17) beschrieben.<sup>2</sup>

**§ 3  
Dauer und Zeitpunkt der Praktika<sup>3</sup>**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Theorie-Praxis-Projekt ist, dass von den Modulen 1-7 mindestens 4 abgeschlossen worden sind.<sup>4</sup>
- (2) Die Praktika werden in der Regel zwischen dem 4. und 5. Studiensemester absolviert.<sup>5</sup>
- (3) Das Praktikum umfasst insgesamt 100 Praktikumstage.<sup>6</sup>
- (4) Das Praktikum (Teil 1) wird in der Regel im 4. Fachsemester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 60 Praktikumstage (450 Stunden). Die Regelform ist ein Blockpraktikum innerhalb eines Semesters.<sup>7</sup>
- (5) Das Praktikum (Teil 2) wird in der Regel im 4.-5. Fachsemester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 40 Praktikumstage (300 Stunden). Das Praktikum kann als Block- oder Teilzeitpraktikum innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeiten durchgeführt werden.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup>§ 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>2</sup>§ 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>3</sup>Überschrift zu § 3 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>4</sup>§ 3 Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>5</sup>§ 3 Abs. 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>6</sup>§ 3 Abs. 3 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>7</sup>§ 3 Abs. 4 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>8</sup>§ 3 Abs. 5 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

## **§ 4<sup>9</sup>**

### **Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstelle**

- (1) Die Praktika können in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen gemeindepädagogische oder diakonische Arbeitsformen relevant sind und in denen die fachliche Anleitung durch erfahrene Gemeindepädagoginnen/-pädagogen, Diakoninnen/Diakone oder vergleichbare Fachkräfte geregelt ist. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die/der Modulbeauftragte.
- (2) Die Anerkennung der Institution erfolgt durch die Unterschrift der Modulverantwortlichen des Fachbereichs.
- (3) Die Praktika können im Ausland abgeleistet werden.
- (4) Die Praktika sollen in zwei unterschiedlichen Handlungsfeldern abgeleistet werden, von denen das eine einen gemeindepädagogischen und das andere einen diakonischen oder sozialarbeiterischen Schwerpunkt aufweist.
- (5) Die/der Modulverantwortliche und die in dem Modul 17 Theorie-Praxis-Projekt Lehrenden beraten die Studierenden bezüglich der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Die Anerkennung der Institution erfolgt durch die Unterschrift der/des Modulverantwortlichen.

## **§ 5**

### **Anmeldung**

- (1) Zur Anmeldung werden entsprechende Formblätter der Fachhochschule benutzt.
- (2) Das Praktikum wird durch die Studierenden zu den veröffentlichten Terminen (Aushänge/Vorlesungsverzeichnis) bei der/dem zuständigen Modulverantwortlichen angemeldet. Hierzu muss die Bestätigung der gewählten Stelle vorliegen. Die/der begleitende Mentorin/Mentor wird als Wunsch angegeben.
- (3) Nach Prüfung durch die/ den Modulverantwortlichen wird die Anmeldung an das Studentensekretariat und an die/den zuständige/n Mentorin/Mentor weitergeleitet.

## **§ 6**

### **Fachliche Begleitung des Praktikums durch die Fachhochschule**

- (1) Die fachliche Begleitung (Mentor/Mentorin) erfolgt durch hauptamtlich Lehrende der EFH RWL.
- (2) Die im Modul 17 Theorie-Praxis-Projekt vorgesehene Vorbereitung und Praxisreflexion wird innerhalb von Lehrveranstaltungen gewährleistet, die insgesamt 4 SWS umfassen. Die Praxisreflexion im Praktikum (Teil 1) findet in den besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Theorie-Praxis-Moduls zur Praktikumsbegleitung statt, die 2 SWS umfassen. Die Praxisreflexion im Praktikum (Teil 2) findet in den besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Theorie-Praxis-Moduls zur Praktikumsbegleitung oder in thematisch passenden Seminaren hauptamtliche Lehrender in den Modulen 9, 11 oder 18 statt, die 2 SWS

---

<sup>9</sup>§ 4 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

umfassen. Über die schriftliche und mündliche Form der Reflexion haben die Lehrenden eine entsprechende Regelung zu treffen<sup>10</sup>

- (3) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Mentorinnen/Mentoren sein.

## § 7

### **Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung**

- (1) Nach dem Praktikum (Teil 1) wird in Absprache mit der/dem Mentorin/Mentor ein Praktikumsbericht erstellt.<sup>11</sup>
- (2) Der Praktikumsbericht wird mit der Praktikumsbescheinigung (Formular der Evangelischen Fachhochschule) bei der/dem Mentorin/Mentor eingereicht. Ist der Bericht angenommen, wird er mit der Praktikumsbescheinigung in der Studierendenakte archiviert<sup>12</sup>.
- (3) Wird der Bericht nicht angenommen, kann eine erneute Erstellung zweimal wiederholt werden.
- (4) Der Praktikumsbericht soll spätestens am Ende des Semesters erfolgreich im Studierendensekretariat eingereicht sein, das auf die Praxistätigkeit folgt.<sup>13</sup>
- (5) Der Praktikumsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.
- (6) Die Praktikumsbescheinigung über das Praktikum (Teil 2) wird ebenfalls bei der Mentorin/dem Mentor eingereicht. Nach dem Praktikum (Teil 2) unterschreibt der Mentor/die Mentorin die Praktikumsbescheinigung und reicht diese im Studierendensekretariat ein. Die Bescheinigung wird in der Studierendenakte archiviert.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup>§ 6 Abs. 2 Satz 1 geändert, § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>11</sup>§ 7 Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>12</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>13</sup>§ 7 Abs. 4 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>14</sup>§ 7 Abs. 6 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

## **§ 8 Abschluss des Moduls: Theorie-Praxis-Projekt**

Das Modul Theorie-Praxis-Projekt gilt als abgeschlossen, wenn beide Praktikumsbescheinigungen und der angenommene Praktikumsbericht mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendenakte aufgenommen wurden. Hierüber bekommt die/der Studierende im Studierendensekretariat einen entsprechenden Ausdruck.<sup>15</sup>

## **§ 9 Abbruch des Praktikums**

Über die Teilanerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die/der Modulverantwortliche im Einzelfall.

## **§ 10<sup>16</sup> Koordination der Praktika**

- (1) Die Koordination der genannten Aufgaben übernimmt die/der Modulverantwortliche. Die/der Modulverantwortliche entscheidet über Anträge Studierender zu Praxistätigkeiten, die von der Praktikumsordnung abweichen.
- (2) Die/der Modulverantwortliche kann die Anmeldungen nach entsprechenden Kriterien (§ 6 Abs.1) den Mentorinnen/Mentoren zuordnen.<sup>17</sup>

## **§ 11 Sonderanträge**

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheidet im Einzelfall und nach Antrag die/der Modulverantwortliche. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe möglich.

## **§ 12 In Kraft treten**

Die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der EFH in Kraft.

---

<sup>15</sup>§ 8 Sätze 1 und 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>16</sup>Überschrift zu § 10 ergänzt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

<sup>17</sup>§ 10 Abs. 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)